

# ANNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DIE ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN IN DER KLÄRSCHLAMMVERBRENNUNGSANLAGE (KVA)

---

- **Voraussetzungen für die Annahme**

Voraussetzung für die Annahme von Abfällen ist der bestätigte Nachweis entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) oder EU-Abfallverbringungsverordnung

Angenommen werden nur Abfälle, die im Anhang des EfbV-Zertifikats aufgeführt sind. Für nicht gelistete und im Zertifikat mit Einzelfallentscheidungen vermerkte Abfallarten, ist die Beantragung einer behördlichen Genehmigung erforderlich.

### EfbV-Zertifikat

Das vom Beförderer eingesetzte Fahrpersonal muss in der Lage sein, den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten und muss hierzu über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen.

- **Annahmebedingungen: Abfallbeschaffenheit**

### **Schlämme und feste Abfälle**

- In den Anlieferungen **dürfen keine** Störstoffe enthalten sein, wie
    - Glas und Keramik
    - Metallteile (insbesondere Aluminium und Eisen)
    - Stofflappen, Folien und Holzteile
    - Verklumpungen, Verpressungen oder Zöpfe
  - Die Anlieferungen **müssen** folgendes erfüllen:
    - Lösemittelfrei
    - Frei von Stoffen, die mit Wasser reagieren
    - Kein ungebundener Flüssigkeitsanteil in der Abfallanlieferung
    - TS-Gehalt > 20 %, stichfest, entwässert.
    - Keine Staubentwicklung beim Entladen.
    - Korngröße < 3 cm bzw. Maße: Höhe < 2 cm, Breite < 2 cm und Tiefe < 4 cm.
-

Von der Annahme **ausgeschlossen** sind:

Stoff	Piktogramm
<ul style="list-style-type: none"> <li>Stoffe, die als akut toxisch Kategorien 1, 2 und 3 gekennzeichnet sind</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Feste Gemische, die extrem entzündbare, leicht entzündbare oder entzündbare Flüssigkeiten enthalten (evtl. Flammpunkt festlegen)</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Brandverursachende oder verstärkende Stoffe, Oxidationsmittel</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Selbstentzündliche und selbsterhitzungsfähige Stoffe</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Organische Peroxide</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Explosive Stoffe</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Stoffe, die gefährlich mit Wasser reagieren (und entzündbare oder giftige Gase freisetzen oder heftig reagieren)</li> </ul>	 mit H260 und H261 sowie EUH014 und EUH029
<ul style="list-style-type: none"> <li>Asbesthaltige Stoffe</li> </ul>	

**Zusätzlich gilt bei heizwertreichen Schüttgutabfällen:**

- Korngröße 1 – 6 mm
- Die Abfälle müssen eine ausreichende mechanische Festigkeit aufweisen, dass eine Zerkleinerung in den Anlagenteilen durch die vorhandene Fördertechnik nicht bzw. nur minimal auftritt.
- Blasfähige Schüttgüter müssen im Silofahrzeug angeliefert werden (liegendes- oder stehendes Silo). Der maximale Förderdruck liegt bei 2 bar.
- Die Förderung der Schüttgüter aus dem Silofahrzeug erfolgt ausschließlich mit dem von der Anlage zur Verfügung gestelltem Fördermedium. Die entsprechenden Anschluss- und Kupplungsteile sind vom Anlieferer mitzuführen.

**Flüssige Abfälle (z.B. Lösemittelabfälle in Tankcontainer)**

- Auf Anfrage in Abstimmung mit der Anlage möglich

## • Annahmebedingungen: Inhaltsstoffe

Parameter	Anlieferungsgrenzwert KVA	Einheit
Arsen (As) – <i>Arsenic</i>	750	mg/kg/TS
Blei (Pb) – <i>Lead</i>	1.500	mg/kg/TS
Cadmium (Cd) – <i>Cadmium</i>	< 100 (*)	mg/kg/TS
Chrom (Cr) – <i>Chromium</i>	1.000 (*)	mg/kg/TS
Kobalt (Co) – <i>Cobalt</i>	250	mg/kg/TS
Kupfer (Cu) – <i>Copper</i>	6.250	mg/kg/TS
Molybdän (Mo) - <i>Molybdenum</i>	30 (*)	mg/kg/TS
Nickel (Ni) – <i>Nickel</i>	6.000 (*)	mg/kg/TS
Quecksilber (Hg) – <i>Mercury</i>	< 1 (*)	mg/kg/TS
Zink (Zn) – <i>Zinc</i>	25.000 (*)	mg/kg/TS
Chlorid (Cl <sup>-</sup> ) – <i>Chloride</i>	50.000	mg/kg/TS
Fluor (F) – <i>Flourine</i>	4.500 (*)	mg/kg/TS
Schwefel (S) – <i>Sulphur</i>	55.000	mg/kg/TS
PCB – <i>PCBs</i>	50	mg/kg/TS
PCP – <i>PCP</i>	100	mg/kg/TS
Natrium (Na) – <i>Sodium</i>	20.000 (*)	mg/kg/TS
Kalium (K) – <i>Potassium</i>	20.000 (*)	mg/kg/TS
Organisch Chlor – <i>org. chlorine</i>	25.000 (*)	mg/kg/TS
pH-Wert – <i>pH-value</i>	5 - 12	

\* Höhere Anlieferungsgrenzwerte sind auf Anfrage möglich.

Weitere Elemente/Inhaltsstoffe > 0,1% (falls vorhanden) sind vom Abfallerzeuger zu deklarieren.

## • Anforderungen an Transport und Fahrzeug

- Die Transportgebinde dürfen keine Auskleidungen und Anbauteile enthalten, die sich beim Entleeren lösen können und mit dem Abfall abgekippt werden (z.B. Folie). Die Transportgebinde müssen vor der Beladung auf Fremdkörper kontrolliert werden. Speziell in den Wintermonaten besteht die Gefahr, dass die Vorladung anfriert, Reste in dem Transportgebinde verbleiben und mit der Lieferung abgekippt werden.
- Alle Abfallanlieferungen erfolgen im abgeplanten Zustand. Das Transportgebinde ist mit einer Abdeckplane zu verschließen, um einer möglichen Geruchsbelästigung und/ oder Staubbildung entgegenzuwirken.
- Fahrzeuge und Transportgebinde müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der Verkehrswege, das Austreten von Feststoffen und Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.
- Die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung und des ADR/RID sind zu beachten.

---

## • Anlieferungszeiten und Kontakt KVA

Die Abfallannahme erfolgt in der LKW-Annahme (Geb. E322). Eine Abfallannahme kann nur mit einer vorhergehenden Anmeldung/Bestätigung erfolgen.

### **Anlieferungszeiten**

- Montag bis Freitag von 07:00-16:30 Uhr und
- Abweichende Zeiten nach Vereinbarung

### **Kontakt/Disposition**

Telefon +49 69 - 305 80290

<mailto:dispositionKVA@infraserv.com>